

[AZA 0/2]
7B.240/2000/bnm

SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

20. Dezember 2000

Es wirken mit: Bundesrichter Bianchi, Präsident der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer,
Bundesrichterin Nordmann,
Bundesrichter Merkli und Gerichtsschreiber Gysel.

In Sachen
Beirat der Munizipalgemeinde Z._____, Beschwerdeführer, vertreten durch Advokat Dr. Richard
Steiner, Postfach 622, 3900 Brig-Glis,

gegen
den Entscheid des Kantonsgerichts Wallis als oberer Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und
Konkurssachen vom 28. September 2000 (LP 00 05),

betreffend
Anfechtung von Verfügungen des Beirats vom 13. Januar 2000,
wird festgestellt und in Erwägung gezogen:

1.- a) Der in Anwendung der Art. 28 ff. des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über die
Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts
(SchGG; SR 282. 11) für die Munizipalgemeinde Z._____ ernannte Beirat erliess am 13. Januar
2000 verschiedene generelle und spezielle Verfügungen. In genereller Form verfügte er, dass
sämtliche Forderungen gegenüber der Gemeinde spätestens seit der Anordnung der Beiratschaft, d.h.
dem 20. Juli 1999, fällig seien (Verfügung Nr. 1), dass am gleichen Tag der Zinsenlauf geendet habe
(Verfügung Nr. 2) und dass das vollständige Forderungsverzeichnis während zehn Tagen ab der auf
den 14. Januar 2000 angeordneten Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie im
Amtsblatt des Kantons Wallis öffentlich aufliegen werde (Verfügung Nr. 3).

Gegen diese drei Verfügungen beschwerte sich die Einwohnergemeinde Y._____, worauf das
Kantonsgericht Wallis als obere Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen am 28.
September 2000 einerseits feststellte, die Verfügungen Nrn. 1 und 2 seien nichtig, und andererseits
erkannte, dass bezüglich der Verfügung Nr. 3 auf die Beschwerde nicht eingetreten werde.

b) Der Beirat der Munizipalgemeinde Z._____ nahm den Entscheid des Kantonsgerichts am 2.
Oktober 2000 in Empfang.
Mit einer vom 12. Oktober 2000 datierten und noch am gleichen Tag zur Post gebrachten Eingabe
führt er (rechtzeitig) Beschwerde an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts
und verlangt, es sei festzustellen, dass er berechtigt gewesen sei, die in den Verfügungen Nrn. 1 und
2 vom 13. Januar 2000 enthaltenen Anordnungen zu treffen.
Das Kantonsgericht hat unter Hinweis auf seinen Entscheid ausdrücklich auf Gegenbemerkungen zur
Beschwerde verzichtet.
Andere Vernehmlassungen sind nicht eingeholt worden.

Durch Präsidialverfügung vom 19. Oktober 2000 ist der Beschwerde antragsgemäss aufschiebende
Wirkung zuerkannt worden.

c) Die staatsrechtliche Beschwerde, die der Beschwerdeführer (zusammen mit der
Munizipalgemeinde Z._____ selbst) gegen den Entscheid des Kantonsgerichts ebenfalls erhoben
hat, ist durch Urteil der II. Zivilabteilung des Bundesgerichts vom 1. Dezember 2000 (Verfahren
5P.418/2000) abgewiesen worden, soweit darauf einzutreten gewesen war.

2.- Wie im Urteil zur staatsrechtlichen Beschwerde (E. 1b) dargelegt worden ist, fallen die in den
strittigen Verfügungen des Beschwerdeführers getroffenen Anordnungen nicht unter die in Art. 45 lit. a
bis c SchGG erwähnten Vorkehren, die als einzige Gegenstand einer Beschwerde an die erkennende

Kammer bilden können. Die Beschwerde erweist sich somit als unzulässig, so dass darauf nicht einzutreten ist.

Demnach erkennt
die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer:

1.- Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.- Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Beschwerdegegnerin Einwohnergemeinde Y._____, vertreten durch Advokat lic. iur. Georges Schmid, Brückenweg 6, 3930 Visp, und dem Kantonsgericht Wallis als oberer Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 20. Dezember 2000

Im Namen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
des SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTS
Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber: